

Tagesordnung I Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 03. März 2016

Antrags-Nr. 16-F-05-0001

Bürgerbegehren "Rettet den Taunuskamm"
- Dringlichkeitsantrag der FDP vom 16.12.2015 -

Ausweislich des Urteils VG Wiesbaden vom 08.12.2015 ist das eingereichte Bürgerbegehren mit der dort verwandten Fragestellung unzulässig; bei einer anderen Formulierung der Fragestellung wäre die Zulässigkeit zu bejahen.

Abgesehen davon, dass nach der Rechtsprechung des Hess. VGH - zuletzt im Beschluss vom 30.11.2015 - 8 A 889/13 - die Anforderungen an die Formulierung der Fragestellung nicht überzogen werden dürfen, sieht § 8 Abs. 4 Satz 4 HGO vor, dass die Stadtverordnetenversammlung mit Zustimmung der Vertrauenspersonen Unstimmigkeiten im Wortlaut der Fragestellung des Bürgerbegehrens bereinigen kann.

Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen:

1. Das am 17.11.2014 eingereichte Bürgerbegehren „Für die Erhaltung des Landschaftszuges und Erholungsgebietes Taunuskamm!“ wird in Anwendung des § 8b Abs. 4 Satz 4 HGO in Übereinstimmung mit den Vertrauenspersonen durch Änderung der Fragestellung entsprechend dem Hinweis des VG Wiesbaden wie folgt bereinigt:
„Soll die Landeshauptstadt Wiesbaden alle tatsächlich möglichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, dass der Taunuskamm, d.h. die Gebiete Hohe Wurzel, Eichelberg/Rentmauer, Platte/Rassel (Wiesbadener Gemarkung), insgesamt von Windkraftanlagen freigehalten wird?“
2. Das so in der Fragestellung bereinigte Bürgerbegehren wird für zulässig erklärt.

Beschluss Nr. 0085

Der Antrag der FDP vom 16.12.2015 betr.

Bürgerbegehren „Rettet den Taunuskamm“

wird abgelehnt.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .03.2016

Nickel
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .03.2016

Dezernat II
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gerich
Oberbürgermeister